Obdachlosigkeit und Notunterkünfte in Ostholstein

Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust und akuter Obdachlosigkeit

Im Notfall: Bei unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit wählen Sie **112**. Bei akuter Obdachlosigkeit wenden Sie sich an die örtliche Ordnungsbehörde.

Wenn eine Wohnung verloren geht

Wer seine Wohnung verliert – etwa durch eine Zwangsräumung, Trennung, Kündigung oder einen akuten Notfall – und keine andere Unterkunft hat, kann obdachlos werden. Dafür gibt es Hilfe.

Kommunen sind grundsätzlich verpflichtet, unfreiwillige Obdachlosigkeit als Gefahr abzuwehren, wenn Betroffene sich nicht selbst helfen können. Eine Notunterkunft ist eine Übergangslösung und keine dauerhafte Wohnung.

Wann sollte Hilfe gesucht werden?

• Eine Kündigung, Räumung oder Zwangsräumung steht bevor.

• Eine Person ist bereits obdachlos.

• Es fehlen eine Unterkunft, ausreichende finanzielle Mittel oder geeignete Unterstützung durch Angehörige oder Freunde.

• Die Notlage kann nicht aus eigener Kraft bewältigt werden.

Auch bei Verwirrtheit, Demenz oder psychischen Krisen sollte frühzeitig Unterstützung organisiert werden. Bei Kälte, Schutzbedürftigkeit oder Obdachlosigkeit mit Kindern ist eine rasche Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde besonders wichtig.

Wichtig: Nicht warten

Schon bei einer Kündigung oder Räumungsklage kann Beratung helfen, die Wohnung zu sichern oder rechtzeitig eine andere Lösung zu finden.

NACHBARSCHAFTSHILFE OSTHOLSTEIN · Langacker 1 · 23730 Neustadt in Holstein
Telefon: 04561 5360565 | www.nachbarschaftshilfe-ostholstein.de

Welche Hilfen gibt es?

Unterstützung und erste Anlaufstellen

Was können Kommunen anbieten?

- Vorübergehende Notunterkunft oder Obdachlosenunterkunft.
- Beratung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit.
- Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Wohnung.
- Hilfe bei Anträgen, etwa für Kosten der Unterkunft und Heizung.
- Weitere sozialhilferechtliche Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Welche Leistungen möglich sind, hängt von der persönlichen Situation und den gesetzlichen Voraussetzungen ab.

Ansprechpartner in Ostholstein

Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverwaltung
Bei drohender oder akuter Obdachlosigkeit: örtliches Ordnungsamt bzw. Sozialamt.

Kreis Ostholstein – Fachdienst Soziale Hilfen
Soziale Hilfen, Grundsicherung und Beratung bei besonderen sozialen Schwierigkeiten
Telefon: 04521 788-510

Kreisverwaltung Ostholstein
Lübecker Straße 41 · 23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
E-Mail: info@kreis-oh.de

Dach über’m Kopf e. V.
Obdachlosenhilfe · Weserstraße 1 · 23701 Eutin
E-Mail: dachuebermkopfev@gmx.de

Weitere Anlaufstellen und Hilfe im Notfall

Amt Ostholstein-Mitte

Wohnungssicherung und Beratung
Am Ruhsal 2 · 23744 Schönwalde a. B.
Telefon: 04528 9174-0
E-Mail: info@amt-ostholstein-mitte.landsh.de

Im akuten Notfall

112 – Rettungsdienst
Bei unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit.

Bei akuter Obdachlosigkeit, Kälte oder Schutzbedürftigkeit: zuständige Ordnungsbehörde bzw. Sozialamt der Gemeinde oder des Amtes kontaktieren. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Polizei bei einer akuten Gefahrenlage weiterhelfen.

Bei Verwirrtheit oder fehlender Fähigkeit, selbst Hilfe zu organisieren: Angehörige, Nachbarschaftshilfe oder Sozialdienst informieren, damit geeignete Unterstützung geprüft wird.

Rechtliche Orientierung

Die ordnungsrechtliche Unterbringung richtet sich in Schleswig-Holstein nach dem Landesverwaltungsgesetz (Gefahrenabwehr). Weitere Hilfen können insbesondere nach §§ 67–69 SGB XII sowie zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII oder § 22 Abs. 8 SGB II in Betracht kommen.

Hinweise und Quellen zur weiteren Information

Gesetzestexte: www.gesetze-im-internet.de und Landesrecht Schleswig-Holstein. Kreisverwaltung: www.kreis-oh.de.

Redaktioneller Stand: November 2026. Die Kontaktdaten wurden aus der bereitgestellten Vorlage übernommen und nicht unabhängig auf Aktualität geprüft. Dieses Informationsblatt dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechts- oder Sozialberatung.